

**VERORDNUNG ÜBER
DAS REGIONALE ALTERS- UND PFLEGEHEIM GOSMERTÄ BÜRGLEN**
(vom 27. November 2014)

Die Offene Dorfgemeinde Bürglen,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri¹ und auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Gemeindeordnung Bürglen²,

beschliesst:

1. Abschnitt: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Rechtsform

¹ Unter dem Namen «Regionales Alters- und Pflegeheim Gosmertä Bürglen» (APH) besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Bürglen.

² Das APH ist eine selbstständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Sitz ist in Bürglen.

Artikel 2 Zweck

¹ Das APH erfüllt eine dem Allgemeinwohl dienende Aufgabe, indem es das Alters- und Pflegeheim als Anlage der stationären Langzeitpflege baut, unterhält und betreibt.

² Es erfüllt die Leistungsvereinbarungen mit den Trägergemeinden Bürglen, Spiringen und Unterschächen.

³ Das APH kann weitere Aufgaben im Bereich der Pflege und Sorge für Hilfsbedürftige übernehmen, soweit sich das mit den Grundaufgaben nach Absatz 1 und 2 verträgt.

2. Abschnitt: **FINANZIERUNG**

Artikel 3 Einnahmen

Das APH finanziert seine Ausgaben durch:

- a) den Betriebsertrag, insbesondere durch die Pflorgetaxen, die Betreuungstaxen und die Pensionstaxen;
- b) Spenden und Legate;
- c) Beiträge der öffentlichen Hand.

Artikel 4 Taxen

Der Betriebsrat vereinbart mit dem Gemeinderat jährlich die Taxen im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Artikel 5 Subsidiäre Haftung der Einwohnergemeinde Bürglen

Die Einwohnergemeinde Bürglen haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten des APH.

¹ KV, RB 1.1101.

² GO, Gemeindeordnung vom 16. Dezember 1996.

3. Abschnitt: **ORGANISATION**

Artikel 6 Organe

Organe der Anstalt sind:

- a) die Stimmberechtigten;³
- b) der Gemeinderat;
- c) der Betriebsrat;
- d) die Revisionsstelle.

Artikel 6a⁴ Oberstes Organ

¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ des APH. Sie üben ihre Rechte an der Urne oder an der Gemeindeversammlung aus.

² Die Gemeindeversammlung:

- a) legt diese Verordnung fest oder ändert sie;
- b) genehmigt Verträge des APH mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die eine Beteiligung am APH oder einen Leistungseinkauf beim APH enthalten.

³ An der Urne sind über Investitionen für den baulichen und betrieblichen Unterhalt sowie für Um- und Neubauten jeweils ab einem Betrag von Fr. 300'000.– (neue Ausgabe) abzustimmen.

Artikel 7 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt das APH.

² Der Gemeinderat:

- a) wählt den Betriebsrat, soweit die Wahlbefugnis nicht den Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen zusteht oder die Mitgliedschaft nicht von Amtes wegen besteht;
- b) bezeichnet die Revisionsstelle;
- c) genehmigt die Jahresrechnung, das Budget und den Finanzplan des APH;
- d) *aufgehoben*⁵
- e) vereinbart mit dem Betriebsrat die jährliche Tagespauschale;
- f) erlässt in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat ein Finanzreglement über das Rechnungswesen des APH.

Artikel 8 Betriebsrat

a) Zusammensetzung

¹ Der Betriebsrat besteht aus dem Präsidium, aus dem Sozialvorsteher oder der Sozialvorsteherin der Einwohnergemeinde Bürglen, aus je einem Mitglied, das von der Einwohnergemeinde Unterschächen und Spiringen gewählt wird, und aus drei zusätzlichen Mitgliedern.

² Der Heimleiter oder die Heimleiterin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Betriebsrats teil.

³ Der Betriebsrat kann Ausschüsse bilden. Entscheidungsbefugnisse können ihnen nicht übertragen werden.

Artikel 9 b) Aufgaben

¹ Der Betriebsrat betreibt das APH nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Billigkeit und der hohen Qualität.

³ Geändert an der Gemeindeversammlung vom 25. April 2024.

⁴ Eingefügt durch Beschluss an der Gemeindeversammlung vom 25. April 2024.

⁵ Geändert an der Gemeindeversammlung vom 25. April 2024.

² Der Betriebsrat:

- a) wählt den Heimleiter oder die Heimleiterin;
- b) beschliesst Ausgaben im Rahmen des Budgets und des Finanzreglements über das Rechnungswesen des APH;
- c) vereinbart mit dem Gemeinderat die jährlichen Tagespauschalen;
- d) erlässt ein Reglement für die Heimleitung;
- e) erlässt ein Personalreglement für die Angestellten des APH;
- f) erlässt eine Hausordnung;
- g) bereitet im Rahmen dieser Verordnung die Geschäfte für den Gemeinderat vor;
- h) vertritt die APH nach aussen;
- i) regelt die Zeichnungsberechtigung für das APH.

Artikel 10 Revisionsstelle

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Revisionsstelle für das APH.

² Die Revisionsstelle prüft zuhanden des Gemeinderats die Jahresrechnung und das Budget des APH.

³ Sie hat Einsicht in das Rechnungswesen des APH.

4. Abschnitt: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 12. Dezember 1996 über das regionale Alters- und Pflegeheim Gosmergartä Bürglen wird aufgehoben.

Artikel 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

NAMENS DER OFFENEN DORFGEMEINDE BÜRGLLEN

Der Gemeindepräsident
Erich Herger

Der Gemeindegemeinder
Emil Walker